

Fachbereich IV: Rechtsgrundlagen

1. Nennen Sie Gesetze, Verordnungen und internationale Übereinkommen, die sich mit Greifvögeln oder Falknerei befassen!
 - Washingtoner Artenschutzübereinkommen
 - Verordnungen der Europäischen Union
 - Bundesjagdgesetz
 - Bundeswildschutzverordnung
 - Jagdgesetze der Länder
 - Bundesnaturschutzgesetz
 - Bundesartenschutzverordnung
 - Naturschutzgesetze der Länder
 - Tierschutzgesetz
 - Bürgerliches Gesetzbuch.
2. Erklären Sie den Begriff „Wild“ im Sinne des Jagdgesetzes!
 - Als „Wild“ im Sinne des Jagdgesetzes gelten alle freilebenden herrenlosen Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen.
3. Welche Befugnis beinhaltet das Jagdrecht?
 - Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen (Wild) zu hegen, auf sie Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden.
4. Worauf erstreckt sich der Begriff „Jagdausübung“ im Sinne des Jagdrechts?
 - Auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild.
5. Welches Ziel hat die Hege des Wildes?
 - Die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen.
6. Was versteht der Falkner unter dem Begriff „Weidgerechtigkeit“?
 - Der Begriff der Weidgerechtigkeit kann als Summe der rechtlich bedeutsamen, allgemein anerkannten, geschriebenen oder ungeschriebenen Regeln definiert werden, die bei der Ausübung der Jagd als weidmännische Pflichten zu beachten sind.

7. Worauf erstreckt sich die Jagdausübung für den Falkner?
 - Auf das Aufsuchen, Nachstellen und Erlegen des Beizwildes.
8. Unterliegen Greifvögel dem Jagdrecht?
 - Ja. In § 2 des Bundesjagdgesetzes sind unter den Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, Greife und Falken aufgeführt.
9. Unterliegen Eulen dem Jagdrecht?
 - Nein.
10. Nennen Sie Greifvogelarten, die zum Hochwild gezählt werden!
 - Greifvögel, die zum Hochwild zählen, sind die Arten Steinadler und Seeadler.
11. Wodurch trägt das Bundesjagdgesetz zur Bestandserhaltung von Greifvögeln bei?
 - Das Bundesjagdgesetz trägt durch eine ganzjährige Schonzeit für Greifvögel zu deren Bestandserhaltung bei.
12. Auf welchen Grundflächen ruht die Jagd?
 - Auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, und auf befriedeten Bezirken ruht die Jagd. Eine beschränkte Ausübung der Jagd kann aber gestattet werden.
13. Was sind befriedete Bezirke?
 - Befriedete Bezirke sind Grundflächen auf denen die Jagdausübung ruht (z.B.: *Ortschaften, Gebäude die vorwiegend zum Aufenthalt von Menschen dienen, Hofräume, Hausgärten, umfriedete Gärten, Friedhöfe, Tiergärten*). Die Jagdausübung kann fallweise durch die zuständige Behörde durch Ausnahmegenehmigung gestattet werden.
14. Dürfen Sie mit dem Beizvogel die Jagd in befriedeten Bezirken ausüben?
 - Ja, allerdings nur mit der Erlaubnis des Grundstückseigentümers sowie mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Jagdbehörde.
15. Wann müssen Sie Ihren Falknerjagdschein mit sich führen?
 - Bei der Ausübung der Jagd mit dem Beizvogel.
16. Wem müssen Sie Ihren Falknerjagdschein auf Verlangen vorzeigen?
 - Polizeibeamten sowie dem/n Jagdschutzberechtigten.

17. Was ist eine Gesellschaftsjagd?

- Eine Gesellschaftsjagd ist jede Jagd, an der mehr als vier Jagdübende teilnehmen

18. Dürfen Sie Wild aus Ihrem Auto heraus beizen?

- Nein, der Falkner darf seinen Jagdvogel erst an Wild bringen, wenn er den Pkw verlassen hat.
(es besteht kein Unterschied, ob zum Töten von Wild („Erlegen“) eine Schusswaffe benutzt wird oder man sich anstatt der Wirkung des Geschosses derjenigen seines Beizvogels bedient)
- Körperbehinderte können mit Erlaubnis der zuständigen Behörde Wild aus Kraftfahrzeugen heraus erlegen.

19. Nennen Sie die wesentlichen Inhalte des Jagdschutzes!

- Der Jagdschutz umfasst nach näherer Bestimmung durch die Länder den Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften (§ 23 BJG).

20. Zu welcher Zeit haben Wildkaninchen Schonzeit?

- Wildkaninchen gehören zu den Wildarten ohne Schonzeit (§ 1 Abs. 2 VO über die Jagdzeiten).
- Gleichwohl dürfen für die Aufzucht der Jungtiere notwendige Elterntiere in der Setzzeit nicht bejagt werden (§ 22 Abs. 4 BJG). Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann hiervon Ausnahmen erlassen.

21. Welches sind die grundlegenden Ziele der BWildSchV?

- Die BWildSchV schützt bestimmte heimische Tierarten durch generelle Besitz- und Verkehrsverbote und enthält in diesem Zusammenhang grundlegende Bestimmungen zur Haltung heimischer Greifvögel.

22. Auf welche Greifvögel findet die BWildSchV Anwendung?

- Auf alle 18 heimischen Greifvogelarten, die in Anlage 4 BWildSchV aufgeführt sind.

23. Welche Bezeichnung ist für die Abgrenzung der Greifvogelarten im Sinne der BWildSchV maßgebend?

- Für die Abgrenzung der Greifvogelarten im Sinne der BWildSchV ist ihre wissenschaftliche Bezeichnung (mit dem lateinischen Namen) maßgebend.

24. Schließt nach der BWildSchV eine Greifvogelart auch Unterarten ein, die im Bereich des Bundesjagdgesetzes in der Natur nicht vorkommen?

- Ja, eine Greifvogelart schließt auch alle Unterarten ein.

25. Was umfasst der Begriff des Greifvogels im Sinne der BWildSchV?
- Der Begriff des Greifvogels im Sinne der BWildSchV umfasst lebende und tote Greifvögel, ihre ohne weiteres erkennbaren Teile (z.B. Schnäbel und Klauen) sowie ihre Eier.
26. Wie viele heimische Greifvogelarten sind in der Anlage 4 BWildSchV aufgeführt?
- 18.
 - (der Schreiadler ist zurzeit nicht mehr aufgezählt, obwohl er nicht direkt gestrichen wurde – mit Schreiadler sind es 19)
27. Welche Voraussetzung muss für die Haltung von heimischen Greifvögeln nach der BWildSchV erfüllt sein?
- Der Halter von heimischen Greifen und Falken muss Inhaber eines auf seinen Namen lautenden gültigen Falknerjagdscheines sein (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BWildSchV).
28. Welche Greifvogelarten dürfen nach der BWildSchV gehalten werden?
- Es dürfen nur Habicht, Steinadler und Wanderfalke gehalten werden (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 BWildSchV). Sperber
29. Wie viele heimische Greifvögel darf ein Falkner insgesamt halten?
- Insgesamt nicht mehr als 2 Vögel (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 BWildSchV).
30. Innerhalb welcher Frist nach Begründung des Eigenbesitzes hat der Falkner seinen Bestand an Greifvögeln der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen?
- Der Falkner hat seinen Greifvogelbestand binnen 4 Wochen nach der Begründung des Eigenbesitzes schriftlich bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle (Behörde) anzuzeigen.
31. Wann und wie hat der Falkner den Zu- und Abgang von gehaltenen Greifvögeln nach der BWildSchV anzuzeigen?
- Den Zu- und Abgang von Greifvögeln hat der Falkner unverzüglich schriftlich bei seiner zuständigen Behörde anzuzeigen.
32. Welche Angaben muss eine Zu- bzw. Abgangsanzeige nach der BWildSchV enthalten?
- Angaben über die Anzahl, die Art, das Alter, das Geschlecht, die Herkunft, den Verbleib, den Verwendungszweck sowie über das Kennzeichen der Vögel.

33. Was hat der Falkner nach der BWildSchV zu unternehmen, wenn er einen Vogel zur Zucht bei einem anderen Falkner unterbringt?
- Er hat die Verlegung des regelmäßigen Standortes des Vogels unverzüglich seiner für ihn zuständigen Behörde anzuzeigen.
34. Für bestimmte Zwecke kann die zuständige Behörde einem Falkner Ausnahmen von der zahlenmäßigen Begrenzung seiner Greifvögel zulassen. Nennen Sie zwei solcher Zwecke!
- Wenn die Haltung wissenschaftlichen, Lehr- oder Forschungszwecken dient oder die Ausnahme zur Nachzucht für einen der vorstehenden Zwecke.
 - Zur Nachzucht für die Ausübung der Beizjagd.
 - Wenn die Nachzucht für die Ansiedlung in der freien Natur erforderlich ist.
35. Welche Greifvogelarten dürfen nach der BWildSchV für die Ausübung der Beizjagd nachgezüchtet werden?
- Habicht
 - Steinadler
 - Wanderfalke
36. Nennen Sie internationale und nationale Rechtsvorschriften, die sich falknereirelevant mit Artenschutz befassen!
- Auf internationaler Ebene:
 - das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WAÜ)
 - die Verordnungen (EG) Nr. 338/97 sowie 865/2006
 - Auf nationaler Ebene:
 - das BNatSchG
 - die BArtSchV
37. Was umfasst der Artenschutz!
- Der Artenschutz umfasst:
 - a) den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften,
 - b) den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten,
 - c) die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets.

38. Welchen Schutzstatus genießen Greifvögel und Eulen gemäß BNatSchG?
- Alle Greifvögel und Eulen sind besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG).
 - Die europäischen Greifvögel, bis auf den Steppenadler, zählen zu den streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).
39. Nennen Sie mindestens zwei Leistungen im Artenschutz, die von Falknern erbracht werden können!
- Leistungen, die im Artenschutz von Falknern erbracht werden können, sind z. B.
 - Bestandsaufnahmen
 - Horstbewachungen
 - die Aufnahme, Pflege und Wiederauswilderung von hilflosen oder verletzten Greifvögeln
 - Zucht- und Wiederansiedlungsprojekte
40. Erklären Sie die Begriffe "Besitz- und Vermarktungsverbote" für Greifvögel nach BNatSchG!
- Besitzverbot:
Es ist verboten, Greifvögel in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten
 - Vermarktungsverbot:
Es ist verboten, Greifvögel zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen, zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden
41. Erklären Sie die Bedeutung der BArtSchV aus falknerischer Sicht!
- Die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ergänzt die Liste der besonders bzw. streng geschützten Arten um die nicht der Verordnung (EG) Nr. 338/97 unterliegenden Neuweltgeier und regelt weiterhin Zucht und Haltung von Greifvogelhybriden sowie die im Rahmen der Haltung zwingend vorgeschriebene Kennzeichnung aller Greifvögel.
42. Welche Verordnung regelt in Deutschland die Zucht und Haltung von Greifvogelhybriden?
- Die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

43. Was sind Greifvogelhybriden im Sinne der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)?
- Greifvogelhybriden im Sinne der Bundesartenschutzverordnung sind Greifvögel, die genetische Anteile von mindestens einer heimischen sowie einer weiteren Greifvogelart enthalten.
Der Sakerfalke wird dabei den heimischen Greifvogelarten zugerechnet.
44. Schildern Sie kurz die Gründe, die zum Verbot von Greifvogelhybriden führten?
- In den 1990er Jahren wurde die Hybridzucht, vornehmlich aus Ger-, Saker- und Wanderfalken, in großem Stil kommerzialisiert. Seitdem häuften sich Fälle von Interaktionen entflogener Wanderfalken-Arthybriden mit der zu dieser Zeit noch instabilen wilden Wanderfalkenpopulation. Zum Schutz der wilden Wanderfalkenpopulation wurde das Hybridzucht- und -haltungsverbot im Februar 2005 in die BArtSchV aufgenommen.
45. Welche Verbote zu Greifvogelhybriden spricht die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aus?
- Ein Zucht-, Haltungs- und Flugverbot; zudem das Gebot, einem Entweichen vorzubeugen.
46. In welcher Verordnung ist die Kennzeichnung der Greifvögel in der Bundesrepublik Deutschland geregelt?
- In der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
47. Gibt es Unterschiede bei der Kennzeichnung heimischer und nichtheimischer Greifvögel?
- Nein. Die Kennzeichnung aller Greifvogelarten hat einheitlich nach der BArtSchV zu erfolgen.
48. Wie werden Greifvögel gemeinhin gekennzeichnet?
- Die Kennzeichnung von Greifvögeln erfolgt gemeinhin durch einen geschlossenen Fußring.
49. Kann die zuständige Behörde im Einzelfall eine andere Kennzeichnung zulassen?
- Ja. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall eine andere Kennzeichnung zulassen, wenn die vorgesehenen Kennzeichnungsmethoden wegen körperlicher oder verhaltensbedingter Eigenschaften der Tiere nicht angewandt werden können.
50. Nennen Sie andere Kennzeichnungsmethoden als den Fußring!
- Transponder, offener Ring, Pedigramm oder DNA-Fingerprinting.

51. Zu welchem Zeitpunkt müssen nach der BArtSchV Greifvögel gekennzeichnet werden?
- Die Greifvögel sind unverzüglich, d.h. ohne schuldhafte Verzögerung zu kennzeichnen.
52. Wer ist für die Kennzeichnung der Greifvögel verantwortlich?
- Für die Kennzeichnung der Vögel ist der Halter der Vögel verantwortlich. (Züchter, die einen Jungvogel nachgezüchtet haben, sind bis zur Veräußerung auch Halter der Nachzuchten)
53. Wer ist für die Vergabe der Fußringe oder Transponder nach der BArtSchV zuständig?
- Für die Kennzeichnung nach der BArtSchV sind nur Ringe und Transponder zu verwenden, die von Vereinen ausgegeben werden, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zugelassen wurden. Dies sind zurzeit der Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz (BNA) und der Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe (ZZF).
54. Bei welchen Greifvögeln sind Transponder nicht anzuwenden?
- Der Transponder ist nicht bei jagdlichen oder vergleichbar frei fliegend eingesetzten Greifen anzuwenden.
55. Wo muss das Kennzeichen (und dessen Beschriftung) eines Greifvogels eingetragen werden?
- Das Kennzeichen (Ring etc.) und dessen Beschriftung sind in die EG-Bescheinigung einzutragen.
56. Was ist beim Tod eines Greifvogels im Hinblick auf seine Kennzeichnung zu beachten?
- Der Tod des Greifvogels muss der nach Landesrecht zuständigen Behörde gemeldet werden. Sodann ist der Fußring entweder an die nach Landesrecht zuständige Stelle zurückzugeben oder zu vernichten. Bei Vernichtung des Fußringes oder im Fall der Präparation, in dem der Ring als Legalitätsnachweis am Vogel verbleibt, ist die zuständige Stelle umgehend zu unterrichten.
57. Was sind nichtheimische Greifvögel?
- Als nichtheimische Greifvögel gelten alle Greifvögel, die nicht in Anlage 4 der BWildSchV aufgeführt sind.

58. Welche Voraussetzungen hat der Halter nichtheimischer Greifvögel zu erfüllen?
- Nichtheimische Greifvögel (z.B. Harris Hawks) dürfen nur gehalten werden, wenn der Halter die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über die Haltung und Pflege der Vögel hat sowie über die erforderlichen Einrichtungen zur Gewährleistung einer den tierschutzrechtlichen Vorschriften entsprechenden Haltung der Vögel verfügt (§ 7 Abs. 1 BArtSchV).
59. Innerhalb welcher Frist und in welcher Form hat der Halter von nichtheimischen Greifvögeln den Zu- oder Abgang von Vögeln anzuzeigen?
- Der Halter hat den Zu- und Abgang von Vögeln unverzüglich schriftlich der zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 7 Abs. 2 BArtSchV).
60. Welche Angaben über nichtheimische Greifvögel muss eine Bestandsanzeige oder eine Anzeige über den Zu- oder Abgang von Greifvögeln enthalten?
- Die Bestandsanzeige oder eine Anzeige über den Zu- oder Abgang muss Angaben über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Vögel enthalten.
61. In welcher Anlage der BArtSchV sind die Greifvögel maßgeblich aufgelistet?
- In Anlage 6.
62. Welche Angaben enthält diese Anlage?
- Anlage 6 BArtSchV enthält Angaben über den Schutzstatus, zugelassene Kennzeichen und vorgeschriebene Ringgrößen bei den einzelnen Greifvogelarten.
63. Welche Greifvogelarten, die nicht der Verordnung (EG) Nr. 338/97 unterliegen, werden durch die BArtSchV unter besonderen Schutz gestellt?
- Die in Anlage 1 BArtSchV aufgeführten Neuweltgeier, Rabengeier, Truthahngeier, Großer und Kleiner Gelbkopfgeier.
64. Wann gelten Greifvögel nach dem WAÜ als gezüchtet?
- Im Sinne des WAÜ gelten Greifvögel nur als gezüchtet, wenn bereits die Elterntiere in Gefangenschaft geboren wurden (F2-Regelung).
65. Erklären Sie den Zweck des Washingtoner Artenschutzübereinkommens!
- Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (auch CITES genannt) regelt den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen. In drei Anhängen sind gefährdete Arten nach dem Grad ihrer Gefährdung aufgelistet.

66. Wann kann die zuständige Behörde Ausnahmen vom Vermarktungsverbot für Greifvögel zulassen?
- Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Vermarktungsverbot zulassen, wenn
 1. der Verkauf oder das Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern zum Verkauf für Zwecke der Forschung oder Lehre, zur Nachzucht für einen dieser Zwecke oder auf Grund von durch die zuständige Behörde veranlassten oder genehmigten Maßnahmen zur Nachzucht für die Wiederansiedlung in der freien Natur erforderlich ist,
 2. die Elterntiere in der Gefangenschaft gezeugt und geboren wurden (für sogenannte F2-Generationen),
 3. die Vögel in Anlage 4 der Bundeswildschutzverordnung aufgeführt und in Übereinstimmung mit der BWildSchV gehalten werden (also nur für Habicht, Steinadler und Wanderfalke), sofern die Vögel in Übereinstimmung mit den Vorschriften zum Schutz der betreffenden Art gezüchtet wurden und keine Belange des Artenschutzes entgegenstehen.
67. Durch welche Verordnung wird das WAÜ für die EU-Staaten umgesetzt?
- Das WAÜ wird für die Staaten der Europäischen Union einheitlich durch die Verordnung (EG) Nr. 338/97 sowie durch die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 865/2006 umgesetzt.
68. Auf welche Greifvogellexemplare wird die Verordnung (EG) Nr. 338/97 angewandt?
- Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 wird auf lebende und tote Greifvogel (Präparate, Bälge) sowie auf Teile und Erzeugnisse von toten Greifvögeln angewandt (Art. 2, Buchstabe t).
69. Welchen Schutzstatus genießen Greifvögel nach der Verordnung (EG) Nr.338/97?
- Grundsätzlich sind Greifvögel in Anhang B (besonders geschützt) zu finden, viele Greifvogelarten sind in Anhang A (streng geschützt) geregelt. Hierzu zählen alle europäischen Greifvogelarten bis auf den Steppenadler.
70. Welche wichtige Unterscheidung trifft die Verordnung (EG) Nr. 338/97?
- Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 unterscheidet zwischen Greifvögeln, die in Menschenhand gezüchtet wurden und solchen, die der Natur entnommen wurden. Während Naturentnahmen des Anhangs A den strengen Schutzvorschriften für Arten des Anhangs A unterliegen, werden gezüchtete Greife des Anhangs A wie Arten aus Anhang B behandelt (Art. 7 Abs. 1).

71. Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 enthält in Anlehnung an das WAÜ mehrere Anhänge. In welchen Anhängen finden Sie Greifvögel aufgelistet?

➤ Greifvögel sind in Anhang A und B aufgelistet.

72. In welchem Anhang sind die europäischen Arten aufgeführt?

➤ In Anhang A.

73. Nennen Sie drei weitere, nichtheimische Greifvogelarten, die in Anhang A aufgeführt sind!

(Es ist ausreichend, wenn durch den Prüfling drei Arten genannt werden!)

- Kalifornischer Kondor
- Andenkondor
- Weißkopfseeadler
- Seeadler
- Wilsons Langschnabelweih
- Harpyie
- Affenadler
- Lutterfalke
- Wüstenfalke
- Gerfalke
- Seychellen-Turmfalke
- Mauritius-Turmfalke
- Aldabra-Turmfalke.

74. Welche Greifvogelarten sind im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt?

➤ Im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sind alle Greifvogelarten aufgelistet, die nicht in Anhang A stehen.

75. Welche Dokumente kennt die Verordnung (EG) Nr. 338/97?

- In der Verordnung (EG) Nr.338/97 ist in Artikel 10 die sogenannte EG-Bescheinigung geregelt.
Diese wird ausgestellt
 1. als *Vorlagebescheinigung* zum Nachweis des legalen Erwerbes in Zusammenhang für die Beantragung einer Ausfuhr und Wiederausfuhrgenehmigung,
 2. als *Vermarktungsbescheinigung*, für die Befreiung vom Vermarktungsverbot,
 3. als *Transportgenehmigung* unter den Voraussetzungen des Art. 9 der Verordnung.

76. Welche Genehmigungen müssen Sie der zuständigen Zollstelle bei der Einfuhr eines Vogels aus einem Nicht-EU-Staat vorlegen?
- Der zuständigen Zollstelle sind die Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrgenehmigung des Staates, aus dem der Vogel ausgeführt wird, sowie die Einfuhrgenehmigung des Einfuhrstaates vorzulegen.
77. Welche Papiere müssen Sie dem BfN vorlegen, um für einen Greifvogel des Anhangs B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 eine Einfuhrgenehmigung zu erhalten?
- Dem Bundesamt (BfN) sind die ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulare vorzulegen sowie nachzuweisen, dass die vorgesehene Unterbringung am Bestimmungsort für dessen Erhaltung und Pflege angemessen ausgestattet ist (z. B. durch eine Skizze der Voliere, aus der die Maße und Einrichtungen ersichtlich sind).
 - Daneben ist eine Ausfuhrgenehmigung oder eine Vorabbescheinigung des Ursprungslandes beizubringen.
78. Wann müssen Sie der abfertigen Zollstelle die voraussichtliche Ankunftszeit von Greifvögeln, die Sie importieren wollen, mitteilen?
- Die voraussichtliche Ankunftszeit der Vögel ist der abfertigen Zollstelle mindestens 18 Stunden vorher mitzuteilen.
79. Nennen Sie Voraussetzungen, die zur Ausfuhr von Greifvögeln immer gewährleistet sein müssen!
- Bei der Ausfuhr eines Greifvogels muss gewährleistet sein, dass die Vorbereitung für den Transport und die Versendung in Übereinstimmung mit den tierschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt und keine Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverbote entgegenstehen.
80. Welche Dokumente benötigt ein Falkner, der mit seinem Beizvogel in einen Nicht-EU-Staat reisen möchte?
- Der Falkner benötigt eine Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigung nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und eine Ausfuhr- und (Wieder-)Einfuhrgenehmigung.
81. Welche Dokumente benötigt ein Falkner für eine Reise mit seinem Greifvogel innerhalb der EU?
- Grundsätzlich benötigt der Falkner kein besonderes Dokument. Da die örtlichen Behörden des jeweiligen Mitgliedsstaates aber den legalen Besitz des Greifvogels jederzeit überprüfen können, sollten immer entsprechende Belege mitgeführt werden.
 - Hierzu reichen die alte CITES-Bescheinigung, EG-Bescheinigung oder Einfuhrgenehmigung aus.

82. Nennen Sie die Vollzugsbehörde, die für Einfuhr-, Ausfuhr- und Wiedereinfuhrgenehmigungen zuständig ist!
- Vollzugsbehörde für Einfuhr-, Ausfuhr- und (Wieder-)Einfuhrgenehmigungen ist das Bundesamt für Naturschutz (BfN).
83. Wann darf eine Einfuhrgenehmigung für Vögel des Anhangs A Verordnung (EG) Nr. 338/97 nicht erteilt werden?
- Eine Einfuhrgenehmigung für Greifvögel des Anhang A der Verordnung (EG) 338/97 darf nicht erteilt werden, wenn der Handel mit diesen Vögeln zu hauptsächlich kommerziellen Zwecken erfolgt (Art. 4 Abs. 1).
84. Nennen Sie den Zweck des Tierschutzgesetzes!
- Zweck des Tierschutzgesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.
85. Was kann eine Straftat nach § I TierSchG für den Falkner zur Folge haben?
- Eine Straftat nach § 1 TierSchG kann den Entzug oder auch die Versagung des Falknerjagdschein zur Folge haben.
86. Welche Tiere werden durch das Tierschutzgesetz geschützt?
- Durch das TierSchG sind wildlebende Tiere und Tiere, die von Menschen gehalten werden, geschützt.
87. Nennen Sie Pflichten, die ein Tierhalter gegenüber seinen Tieren zu erfüllen hat!
- Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Außerdem darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.
88. Hetzt der Falkner seinen Beizvogel auf Wild?
- Nein, der Falkner hetzt seinen Beizvogel nicht auf Wild, sondern er nützt dessen natürliche Veranlagung zu jagen und Beute zu schlagen. Gesunde Beizvögel jagen instinktiv – es bedarf nicht der Ermunterung durch den Falkner.

89. Wie kann verhindert werden, dass man seinem Beizvogel bei der Jagd Leistungen abverlangt, die offensichtlich seine Kräfte übersteigen?
- Zunächst hat der Falkner seinen Beizvogel auf die Anforderungen der Jagd vorzubereiten.
 - Der Beizvogel ist zudem in möglichst optimaler Kondition zu fliegen.
 - Zwischen den Jagdflügen sind ausreichend lange Pausen einzuhalten.
 - Die Jagd ist zu beenden, sobald der Vogel erste Ermüdungsanzeichen zeigt.
90. Wodurch wird auf Gemeinschaftsbeizjagden sichergestellt, dass nur Beizvögel geflogen werden, deren Zustand dem Tierschutzgesetz entspricht?
- Auf Gemeinschaftsbeizjagden wird der Beizvogelappell, bei dem unter anderem auch der körperliche Zustand der Beizvögel in Augenschein genommen wird, durchgeführt. Beizvögel, die nicht in optimalem Körperzustand vorgestellt werden, sind von der Jagd auszuschließen.
91. Durch welches Gutachten hat das BMELF die Anforderungen an die Haltung von Greifvögeln konkretisiert?
- Durch das Sachverständigengutachten "Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögel und Eulen", unter Falknern bekannt als das "Haltegutachten".
92. Ist das Gutachten "Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögel und Eulen" ein gesetzliches Regelwerk?
- Nein. Das Gutachten ist kein gesetzliches Regelwerk, besitzt aber mittlerweile den Charakter eines solchen und wird von den meisten Entscheidungsträgern bei tierschutzrelevanten Fragen *in puncto* Greifvogelhaltung herangezogen.
93. Auf welche Greifvögel ist das "Haltegutachten" (Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögel und Eulen) anzuwenden?
- Das Haltegutachten ist auf alle Greifvögel und Eulen anzuwenden.
94. Welche Anforderungen stellt das "Haltegutachten" (Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögel und Eulen) an das Beizvogelgeschirr?
- Die Geschirre müssen so gefertigt sein und gewartet werden, dass
 - 1.) der Vogel keine Schäden erleidet,
 - 2.) sie nicht zerreißen können,
 - 3.) Knoten nicht von selbst aufgehen oder vom Vogel gelöst werden können,
 - 4.) alle Teile, die direkt mit der Haut in Berührung kommen aus ausreichend breitem, weichem fettgegerbtem Naturleder bestehen.

95. Welche Bedingungen knüpft das "Haltegutachten" an die falknerische Anbindehaltung?
- Für falknerisch gehaltene Vögel muss ausreichende Bewegungsmöglichkeit durch Freiflug, mindestens jeden zweiten Tag, sichergestellt sein.
Sofern in der Balz- oder Mauserzeit ein Freiflug nicht möglich ist, sind falknerisch gehaltene Vögel in dieser Zeit in Volieren oder an Flugdrahtanlagen zu halten.
Voraussetzung für eine falknerische Haltung ist neben ausreichend Zeit für Freiflug, Fütterung und Pflege von täglich mindestens einer Stunde je Vogel, eine entsprechende Fachkunde.
Auf Schutz vor Witterungsunbilden ist bei der falknerischen Haltung besonders zu achten.
Einrichtungen und Ausrüstungen für die falknerische Haltung müssen so gestaltet sein, dass bei den Vögeln z. B. durch Verhängen oder durch andere Beutegreifer keine Schäden entstehen können.
96. Welches Kriterium außer der Größe ist bei der Volierengestaltung gemäß "Haltegutachten" (Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögel und Eulen) noch zu berücksichtigen?
- Die Temperaturanforderung der jeweiligen Greifvogelart.
97. Welches weitere Gutachten befasst sich mit der Greifvogelhaltung?
- Die "Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wildtieren in Gehegen", nach dem Namen des federführend Verantwortlichen auch "Pohlmeyer-Gutachten" genannt.
98. Auf welche Form der Greifvogelhaltung ist das sog. "Pohlmeyer-Gutachten" (Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wildtieren in Gehegen) anzuwenden?
- Die Leitlinien sind als Orientierungshilfe ausschließlich für Betreiber von Wildtiergehegen oder Schauhaltungen gedacht.
Sie sind auf die Besonderheiten des Publikumsverkehrs von i.d.R. nicht sachkundigen Personen ausgelegt und deshalb nicht auf private Greifvogelhaltungen anzuwenden!
99. Warum muss sich der Falkner die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Abfangen des Beutewildes und zum Schlachten von Futtertieren aneignen?
- Weil das TierSchG vorschreibt, dass nur derjenige ein Wirbeltier töten darf, der die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.
100. Wie hat das Abfangen des Wildes und das Töten von Futtertieren zu geschehen?
- Das Abfangen des Wildes und das Töten von Futtertieren durch den Falkner hat schnell und ohne jegliche Qualen für die zu tötenden Tiere zu geschehen.

101. Worauf hat der Falkner beim Schlachten von Futtertieren zu achten?

- Der Falkner muss die Futtertiere vor dem Schlachten betäuben.

102. Welchen rechtlichen Bestimmungen unterliegt die Beschaffung von Beizvögeln?

- Die Beschaffung von Beizvögeln unterliegt den
 - jagdrechtlichen Bestimmungen
 - natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

103. Wie kann ein Falkner zu einem Beizvogel kommen?

- Ein Falkner kann durch
 - eigene Nachzucht eines Greifvogels
 - den Ankauf eines in Gefangenschaft gezüchteten Greifvogels
 - die Einfuhr eines Greifvogels aus dem Ausland
 - Aushorstung eines Habicht nach BJV

zu einem Beizvogel kommen.

104. Was versteht man unter dem Begriff der "Aushorstung"?

- Unter Aushorstung versteht man die Entnahme eines Nestlings oder Ästlings aus dem Horst oder seiner unmittelbaren Umgebung.

105. Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage ist die Aushorstung erlaubt?

- Aufgrund der Ermächtigung von § 22 Abs. 4 Satz 3 BJV.

106. Welche Greifvogelarten dürfen in der Bundesrepublik Deutschland zur Ausübung der Beizjagd ausgehorstet werden?

- In Deutschland dürfen zu Beizzwecken nur Habichte mit Genehmigung der zuständigen Behörde ausgehorstet werden.

107. Im Besitz welcher Genehmigung bzw. Erlaubnis muss der Falkner sein, damit er einen Nestling aushorsten darf?

- Für die Aushorstung eines Habichtsnestlings oder -ästlings muss der Falkner die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde sowie die schriftliche Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten besitzen.

108. Welche Behörde ist für eine Aushorstungsgenehmigung zuständig?

- Die zuständige Jagdbehörde.

109. Muss ein Falkner, der die Genehmigung und Erlaubnis zur Aushorstung besitzt, diese eigenhändig durchführen?
- Nein, der berechtigte Falkner, der die Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten mit sich führen muss, kann die Aushorstung auch von einem anderen Jagdscheininhaber durchführen lassen.
110. Nennen Sie die rechtlichen Voraussetzungen für den Fang eines Habichts!
- Die rechtlichen Voraussetzungen für den Fang eines Habichts sind die Fanggenehmigung der zuständigen Jagdbehörde sowie der Besitz eines gültigen Jagdscheines.
111. Wer besitzt das Aneignungsrecht für einen flugunfähig aufgefundenen und nach Bundeswildschutzverordnung heimischen Greifvogel?
- Das Aneignungsrecht für einen flugunfähig aufgefundenen heimischen Greifvogel besitzt nur der Jagdausübungsberechtigte (§ 5 Abs. 1 BJV i. V. m. § 45 Abs. 5 BNatSchG).
112. Zählt ein Beizvogel, der sich im Eigentum des Falkners befindet, zum Wild im Sinne des BJV?
- Nein, ein Beizvogel, der sich im Eigentum des Falkners befindet, zählt zwar zu einer wildlebenden Art, er ist aber weder freilebend noch herrenlos und zählt daher nicht zum Wild im Sinne des BJV.
113. Woran ist zu erkennen, dass sich ein Beizvogel im Eigentum eines Falkners befindet?
- Ein Beizvogel, der sich im Eigentum des Falkners befindet, trägt i.d.R. einen Ring und ist mit Geschüh, Bellen und Adresstafel ausgerüstet.
114. Welchen Tatbestand erfüllt die rechtswidrige Aneignung eines Beizvogels?
- Die rechtswidrige Aneignung eines Beizvogels ist eine Unterschlagung, die strafrechtlich verfolgt werden kann.
 - Im Falle eines herrenlos gewordenen Beizvogels liegt zudem der Straftatbestand der Wilderei nach § 292 StGB vor.
115. Wie werden Beizvögel nach dem BGB eingestuft?
- Beizvögel werden nach dem BGB als gefangene oder als gezähmte Tiere eingestuft.
116. Wann verliert der Falkner das Eigentum an seinem verstoßenen Beizvogel?
- Der Falkner verliert das Eigentum an seinem verstoßenen Beizvogel, wenn er diesen nicht unverzüglich verfolgt oder wenn er die Verfolgung seines Vogels aufgibt.

117. Was ist unter der "unverzüglichen Verfolgung" des verstoßenen Beizvogels zu verstehen?
- Unter der unverzüglichen Verfolgung des Beizvogels ist zu verstehen, dass der Falkner die Verfolgung seines Beizvogels ohne schuldhafte Verzögerung aufnimmt.
118. Nennen Sie mindestens zwei Maßnahmen, die auch als Verfolgung des verstoßenen Beizvogels gelten!
- Als Verfolgung des Beizvogels gelten auch Maßnahmen wie
 - Zeitungsinserate
 - öffentlicher Aushang
 - das Anbringen von Plakaten
 - das Aufstellen von Fallen.
119. Dürfen Sie, um Ihren verstoßenen Beizvogel wieder einzufangen, in einem Jagdrevier (Jagdbezirk) geeignete Fallen aufstellen?
- Ja, aber nur mit der Erlaubnis des zuständigen Jagdausübungsberechtigten.
120. Was müssen Sie bei der Verwendung eines Habichtskorbes beachten?
- Der Habichtskorb ist eine Falle zum Fangen von Federwild und daher nach §19 Abs. 1 Nr. 5 b BJV verboten.
 - Zum Aufstellen des Habichtskorbes ist deshalb eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Jagdbehörde erforderlich.
121. Kann ein verstoßener Harris Hawk, dessen Eigentümer die Verfolgung aufgegeben hat, wieder zum Wild im Sinne des BJV werden?
- Nein, ein Harris Hawk (Wüstenbussard) zählt laut BWildSchV Anlage 4 nicht zu den heimischen Greifvögeln und kann deshalb nicht zum Wild im Sinne des BJV werden.
122. Wodurch kann ein Falkner beweisen, dass ein seit längerer Zeit verstoßener und wieder eingefangener Beizvogel, sein Eigentum ist?
- Der Falkner kann sein Eigentum an Hand einer alten CITES-Bescheinigung oder anhand einer EG Bescheinigung beweisen, falls das Kennzeichen des Vogels mit dem, das in den vorgenannten Bescheinigungen eingetragen ist, übereinstimmt.
 - Außerdem kann bei Vögeln, denen ein Transponder implantiert wurde, mit Sicherheit der Eigentümer festgestellt werden.
 - Bei gezüchteten Beizvögeln, bei denen die Elterntiere verfügbar sind, kann durch das sog. DNA-Fingerprinting die Abstammung des Vogels und somit auch sein Eigentümer ermittelt werden.

123. Haftet der Falkner für Schäden, die sein verstoßener Beizvogel anrichtet?

- Ja, für Schäden, die der verstoßene Beizvogel, der sich noch im Eigentum des Falkners befindet, anrichtet, haftet der Falkner als Eigentümer in der Regel ohne ein Verschulden.

124. Worauf müssen Sie als Falkner beim Abschluss einer Jagdhaftpflichtversicherung achten!

- Sie müssen als Falkner beim Abschluss einer Jagdhaftpflichtversicherung darauf achten, dass die Jagd mit Beizvögeln und allem, was dazu gehört (Abtragen, Übungsflüge, Hund), Bestandteil des Versicherungsvertrages ist.